



## Abteilungsordnung der Abteilung X

### §1 Name

Gemäß §14 der Satzung des Meckenheimer Sportvereins e.V. – nachstehend MSV genannt – führt die Abteilung den Namen xxx.

Sie gibt sich die nachfolgende Abteilungsordnung, um einen geregelten Sportbetrieb und die Vertretung der Mitglieder im Gesamtverein sicher zu stellen.

### §2 Status

Die Abteilung ist gemäß §14 der Satzung des MSV eine unselbstständige Untergliederung des MSV. Sie kann keine eigene Rechtsgeschäfte abschließen, es sei denn, diese sind durch Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ausdrücklich ermächtigt. Über eigene Kassen verfügt die Abteilung nicht. Alle Geschäfte werden mit Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskassen verbucht. In Schriftverkehr und Internetauftritt richtet sich die Abteilung nach den Designvorgaben des MSV.

### §3 Mitglieder

Mitglieder der Abteilung können nur Vereinsmitglieder gemäß §5 der Satzung des MSV sein, die in der betreffenden Abteilung geführt werden. Maßgebend sind die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. Abteilungswechsel sind durch schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand möglich.

### §4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) ggf. weitere Funktionsträger, die abteilungsspezifisch für erforderlich gehalten werden (z.B. Fachwarte)

### §5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Abteilung und bestimmt die Richtlinien in der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
2. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle des MSV. Sie ist gemäß §14.2 der Satzung des MSV mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Zu Beginn einer Abteilungsversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden zu bestimmen und ein/e Protokollführende/r zu beauftragen.
4. Aufgaben einer Abteilungsversammlung sind insbesondere
  - Wahl der Abteilungsleitung
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
  - Entscheidung über Änderung der Abteilungsordnung
  - Entscheidung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung

- Der Bericht der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei geheime Abstimmungen nur dann erforderlich sind, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Mitglieder wünscht. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen, das von der/dem Protokollführenden und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Original wird in der Geschäftsstelle des Vereins vorgehalten.
  6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Sie kann durch den geschäftsführenden Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Antrags von der/dem Abteilungsleiter/-in einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten und nur diese Punkte können Gegenstand der Beratung sein.

## **§6 Abteilungsleitung**

1. Die Leitung der Abteilung setzt sich zusammen aus:
  - a) Der/die Abteilungsleiter/-in
  - b) Der/dem stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
  - c) Den gemäß §4 der Abteilungsordnung für erforderlich gehaltenen weiteren Funktionsträger/-innen (Fachwart/-innen). Fachwart/-innen können z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen oder für Geräteverwaltung benannt werden.
2. Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
  - a) Sicherstellung des geordneten Sportbetriebes, insbesondere
    - Kontrolle der Wirtschaftlichkeit seitens der Abteilung angebotenen Trainingseinheiten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
    - Abstimmung des Bedarfs an Sportanlagen mit der Geschäftsstelle
    - Unterstützung bei der Gewinnung und Weiterbildung von Übungsleitenden
  - b) Vertretung der Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des MSV gemäß §12 der Satzung.
  - c) Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen.
  - d) Erstellung der Jahresplanung für die Abteilung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
  - e) Vertretung der Interessen der Abteilung in den Fachverbänden. Sollte dort über die Abteilung hinausgehende Festlegungen für den Gesamtverein erfolgen, sind vorab Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands des MSV einzuholen, bzw. eine Beteiligung des Vorstands an den Sitzungen der Verbände zu ermöglichen.

## **§7 Abstimmungen/Wahlen**

### *1. Grundsatz*

Alle Mitglieder der Abteilung ab Vollendung des 12. Lebensjahrs üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Jüngere Mitglieder können in Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten werden; diese/r hat allerdings lediglich ein Antrags- und Rederecht, kein Stimmrecht.

Erziehungsberechtigte von Mitgliedern zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können an Abteilungsversammlungen teilnehmen, sind jedoch von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

Passives Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Satzung des MSV keine anderen Regelungen vorsieht.

2. *Wahl der Abteilungsleitung*

Die Wahl der Abteilungsleitung einschließlich der ggfs. erforderlichen Fachwart/-innen erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung in §14 auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand des MSV bestätigt den/die Abteilungsleiter/-in durch Beschluss.

3. *Wahl der Delegierten und Stellvertretungen*

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt analog den Bestimmungen der Satzung in § 10. Danach kann Delegierte/r nur sein, wer in der Abteilung gemeldet ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht bereits für eine andere Abteilung als Delegierte/r gewählt ist. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Sollten der Abteilung weniger Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr oder älter angehören als sie Delegierte gemäß § 10.2 der Satzung stellen könnte, können Erziehungsberechtigte, die Mitglied im Verein sind und nicht bereits für eine andere Abteilung als Delegierte/r gewählt wurden, als Delegierte gewählt werden.

### **§8 Mitgliederverwaltung**

Die administrativen Belange der Abteilung werden durch die Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Geschäftsstelle und Abteilung unterrichten sich gegenseitig von den An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Abteilungssatzung wurde von den Mitgliederversammlung der Abteilung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Meckenheim, den xx.xx.xxxx

---

Abteilungsleiter/-in

---

gf. Vorstand